

Tagesordnungspunkt 3

der nicht - öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kastel am 09. Dezember 2008

Verkehrsverbot auf der Theodor-Heuss-Brücke

Beschluss Nr. 0141

Im Nachgang zu dem Beschluss des Ortsbeirates Mainz-Kastel vom 17.06.2008 (Beschluss-Nr. 66) und den Antwortschreiben des Magistrats vom 11.07.2008 (SV 103) sowie vom 25.07.2008 (SV 113) bittet der Ortsbeirat um die schriftliche Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Ist der Magistrat bereit, am Brückenkopf Mainz-Kastel an einem Werktag eine *24-Stunden-Verkehrszählung (alternativ von 7-10 Uhr, 14-17 Uhr und 22-24 Uhr)* in beiden Fahrtrichtungen (nur für LKW über 7,5 t Gesamtgewicht) und unabhängig von erteilten Ausnahmegenehmigungen durchzuführen und das Ergebnis dem Ortsbeirat mitzuteilen?
2. Wann wurden an welche Unternehmen für wie viele Fahrzeuge Ausnahmegenehmigungen erteilt?
3. Welche Ausnahmegenehmigungen wurden seitens der Stadtverwaltung Mainz für welche Unternehmen in diesem Zusammenhang erteilt?
4. Welche Angaben über die Anzahl der zu befreienden Fahrzeuge lagen den jeweiligen Genehmigungs-/Gebührenbescheiden zu Grunde?
5. Teilt der Magistrat die Auffassung des Ortsbeirates, dass die erhobenen Gebühren in keinerlei Verhältnis einerseits zu dem wirtschaftlichen Vorteil der begünstigten Unternehmen und andererseits zu der überdurchschnittlichen Lärm- und Umwelt-Belastung des Kasteler Ortskerns *sowie einem erhöhten Verschleiß der Brücke* durch den zugelassenen Schwerlastverkehr stehen? Muss in diesem Zusammenhang nicht von „Wettbewerbsverzerrung“ gegenüber anderen Unternehmen gesprochen werden?
6. Welche Konsequenzen erwägt der Magistrat, um diesem Missverhältnis abzuhelpfen?
7. Wie vereinbart sich die erfolgte Gebührenfestsetzung mit der Vorschrift Nr. 264 der Anlage zur GebOST vom 26. 6. 1970, zuletzt geändert am 18. 7. 2008, wonach eine Rahmengebühr von 10,20 bis 767,00 € **je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person** zu erheben ist?

8. Wie lässt sich die Aussage des Magistrats im Schreiben vom 25. 7. 2008 „.....**gegen sich ordnungswidrig verhaltende Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer einzuschreiten, würde sich daher sehr schwierig gestalten.**“ mit dem Handlungs**gebot** für die Exekutive vereinbaren? Ist sich der Magistrat der Tatsache bewusst, dass er mit dieser Auffassung einen „Freibrief“ für alle zukünftigen Verstöße dieser Art ausstellt?

+

+

Verteiler:

Dezernat IV in Verbindung mit Dezernat VII z.w.V.

Schäfer
Ortsvorsteherin